Konradstrasse 6 CH-8005 Zürich Telefon 043 268 04 05 info@sbap.ch

Richtlinien Fachtitel inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Gerontopsychologie»

Gültig ab 30.04.2022

Richtlinien für den Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Gerontopsychologie»

Die Richtlinien für die SBAP.-Titel und SBAP.-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien SBAP.-Fortbildung, der SBAP.-Berufsordnung und den SBAP.-Statuten.

Voraussetzungen für das Tragen des Titels «Fachpsychologin SBAP. in Gerontopsychologie»:

- Mitgliedschaft im SBAP.
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Psychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Psychologie
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung auch fachspezifisch (vgl. SBAP.-Richtlinien für Fortbildung, Richtlinien der Ausbildungsstätte [Super-, Intervision, theoretisch] und PsyG Art. 27).

Zusatz-Voraussetzungen:

- Abschluss einer vom SBAP. anerkannten postgradualen Weiterbildung in Gerontopsychologie auf mindestens CAS-Niveau
- folgende Wissensinhalte im Rahmen der Weiterbildung absolviert und belegt:
 - Modul 1: Grundlagen der Gerontopsychologie (Einführung: Themen der Gerontopsychologie; Psychologische Alterstheorien und Altersbilder; Methoden der Gerontopsychologie und Lebensqualitätsforschung; Psychische, physische und soziale Entwicklung im Alter; Grundlagen der Geriatrie)
 - b) Modul 2: Anwendungsbereich Neuropsychologie des Alters (Neuropsychologische Grundlagen und Diagnostik im Alter; Neuropsychologische Therapieverfahren im Alter)
 - c) Modul 3: Anwendungsbereich Klinische Psychologie des Alters (Kritische Lebensereignisse und psychische Krisen im Alter; Störungsbilder und Psychopathologie; Psychotherapie im Alter)
 - d) Modul 4: Anwendungsbereich Coaching und Beratung im Alter (Coaching und Beratung im Alter)
 - e) Modul 5: Anwendungsbereich Geragogik: Grundlagen, Didaktik und Handlungsfelder der Geragogik
- Nachweis Fachwissen: formale Voraussetzungen für Modul 1-5, Nachweispflicht von insgesamt 180 Stunden Weiterbildung (Selbststudium z.B. anhand gelesener Bücher etc., inkl. min. 90 Einheiten Präsenzzeit (auch online)).
- Nachweis von Super- und Intervision im Bereich Gerontopsychologie im Umfang von mind.
 15 Sitzungen 5 davon Supervision im Einzelsetting
- Berufliche Praxis in psychologischer Tätigkeit von mindestens 3 Jahren zu mindestens 240% in einem relevanten Beruf nach dem Bachelor Studiumsabschluss in Psychologie
- Ein Projektbericht (Aufwand: 90 Einheiten) oder drei Fallberichte (Aufwand: je.30 Einheiten). Verfassen von schriftlichen Arbeiten (Projekt- oder Fallberichte) im Umfang von 90 Einheiten wie für CAS-Niveau gefordert.



Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben in «Fachpsychologin SBAP. in Gerontopsychologie»)

Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im SBAP.
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Kopie des Abschlusses des Hauptfachstudiums in Psychologie
- ein Motivationsschreiben bzgl. Erhaltung des Fachtitels
- Belege des Abschlusses einer vom SBAP. anerkannten postgradualen Weiterbildung in Gerontopsychologie inkl. der erforderlichen Fachwissensinhalte (siehe «Richtlinien für den Fachtitel Fachpsychologin SBAP. in Gerontopsychologie»)
- Beleg der praktischen Tätigkeit im Berufsfeld Gerontopsychologie
- Beleg von Super- und Intervision
- Beleg eines Projektberichtes oder von drei Fallberichten
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (Sur Dossier CHF 500.–).

Der Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Gerontopsychologie» ist bis dato nicht aufgenommen auf der Liste für den eidg. anerkannten Fachtitel. Somit untersteht er nur betreffend Psychologie-Titel dem Gesetz (PsyG), jedoch den Richtlinien, Berufsordnung und Statuten des SBAP. sowie den Richtlinien der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungsund Qualitätskommission.